E n t w u r f

4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf vom 20.02.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 10 vom 13.03.2003), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 13.12.2004.), der 2. Änderungssatzung vom 15.09.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 29.09.2005), zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 19.10.2006), beschlossen:

§ 7
Verdienstausfall

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.“

§ 10
Auszahlung der Entschädigung

§ 10 Abs. 2 Satz 2 entfällt ersatzlos

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Burgdorf, den (Datum)

Stadt Burgdorf

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister